

# RSÜ

vom 10. April 2015

von Dieter Kochheim

Der unregelmäßig erscheinende Rechtsprechungsüberblick dokumentiert die aktuelle Rechtsprechung mit den Schwerpunkten Wirtschafts- und Ermittlungsrecht. Die vorliegende Sammlung enthält interessante Zusammenfassungen und Klarstellungen zur strafbaren Beihilfe bei „neutralen“ Berufs- oder Alltagshandlungen (Nr. 2), zum Irrtum bei normativ geprägten Vorstellungen (Nr. 1) und zum Erfolgsort (Nr. 5).

Inhalt:

A. Wirtschaftsstrafrecht .....	2
1. Täuschung und Irrtum .....	2
2. Vorsteuerabzug auf gezahlte Anzahlungen.....	2
B. Materielles Strafrecht - BT .....	3
3. Minder schwerer Fall.....	3
4. Falsche Verdächtigung .....	3
C. Materielles Strafrecht - AT .....	3
5. Erfolgsort .....	3
6. Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung.....	4
7. Tateinheit im Waffenstrafrecht.....	4
D. Beweisantragsrecht .....	5
8. Unerreichbarer Zeuge. Sperrerklärung .....	5
9. Indiztatsachen ohne Bedeutung.....	5
E. Sonstiges.....	6
F. In eigener Sache.....	6

## A. Wirtschaftsstrafrecht

### 1. Täuschung und Irrtum

Zu den Abrechnungen eines Apothekers, der das Beruhigungsmittel Rohypnol gegen beliebige, auf andere Arzneimittel lautende Rezepte ausgegeben hat.

[› BGH, Urteil vom 12.2.2015 - 2 StR 109/14.](#)

<Rn. 22> Für die Annahme eines täuschungsbedingten Irrtums ist es deshalb ausreichend, dass ein sachgedankliches Mitbewusstsein der Krankenkassenmitarbeiter vorlag, das die **Annahme einschloss, allen Abrechnungen des Angeklagten hätten tatsächlich von Apothekenkunden als Kassenpatienten eingereichte Rezepte und entsprechende Arzneimittelabgaben in der Apotheke zu Grunde gelegen.** Nur dafür ist das Abrechnungssystem des Apothekerverbandes vorgesehen. Es ist auf das Vertrauen gestützt, dass die Apotheker keine gefälschten oder angekauften Rezepte zur Abrechnung tatsächlich nicht durchgeführter Medikamentenabgaben einreichen. Der Fall der Rezeptfälschung oder sonstigen Rezeptabrechnung ohne Arzneimittelabgabe stellt die Berechtigung des geltend gemachten sozialrechtlichen Erstattungsanspruchs grundlegend in Frage.

<Rn. 23> Weil es um das **grundsätzliche Mitbewusstsein** der Geltendmachung eines tatsächlich bestehenden sozialrechtlichen Erstattungsanspruchs ging, bedurfte es weder einer **Individualisierung des jeweils handelnden Mitarbeiters der Krankenkassen noch der Feststellung seiner individuellen Vorstellungen** (vgl. [› BGH, Beschluss vom 4. September 2014 - 1 StR 314/14](#)). Das Tatgericht konnte vielmehr bereits aus den Indizien des äußeren Ablaufs darauf schließen, dass alle Mitarbeiter der Krankenkassen irrtümlich von dem **normativ geprägten Vorstellungsbild** ausgingen, es würden nur dem Grunde nach gerechtfertigte Erstattungsansprüche für tatsächlich durchgeführte Apothekengeschäfte geltend gemacht.

### 2. Vorsteuerabzug auf gezahlte Anzahlungen

[› BGH, Urteil vom 14.1.2015 - 1 StR 93/14.](#)

macht weitläufige steuerrechtliche Ausführungen über die Vorsteuerabzugsberechtigung bei Anzahlungen auf noch nicht geleistete Werke <Rn. 41 ff.>.

In dem Urteil wird auch auf die **strafbare Beihilfe** bei „neutralen“ Berufs- und Alltagshandlungen eingegangen und weiter präzisiert:

<Rn. 86> Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und **weiß dies der Hilfeleistende**, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. In diesem Fall verliert sein Tun stets den **"Alltagscharakter"**; es ist als **"Solidarisierung"** mit dem Täter zu deuten und dann auch **nicht mehr als sozialadäquat** anzusehen. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es **lediglich für möglich**, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig **noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen**, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines **erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ** ([› BGH, Urteile vom 21. August 2014 - 1 StR 13/14 ... und vom 22. Januar 2014 - 5 StR 468/12 ... jeweils mwN](#)).

## B. Materielles Strafrecht - BT

### 3. Minder schwerer Fall

› [BGH; Beschluss vom 19.2.2015 - 2 StR 343/14](#), Rn. 4.

Denn für die Annahme eines minder schweren Falles ist nicht das Vorliegen ganz außergewöhnlicher Milderungsgründe erforderlich; ausreichend ist es, wenn im Rahmen der anzustellenden Gesamtwürdigung ein beträchtliches Überwiegen der strafmildernden Umstände festgestellt werden kann (vgl. › [BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2013 - 2 StR 312/13](#)).

### 4. Falsche Verdächtigung

Zu den Voraussetzungen einer strafbaren falschen Verdächtigung aufgrund einer Einlassung des Beschuldigten.

› [BGH, Urteil vom 10.2.2015 - 1 StR 488/14](#).

<Rn. 33> ... Jedenfalls dann, wenn ... eine Person konkret verdächtigt wird, für deren Tatbegehung bzw. Tatbeteiligung bis dahin keine Anhaltspunkte bestanden, kommt im Hinblick auf das durch § 164 StGB auch gewährleistete Rechtsgut des Schutzes der innerstaatlichen Strafrechtspflege vor unberechtigter Inanspruchnahme (siehe nur › [BGH, Beschluss vom 21. November 2012 - 4 StR 427/12](#) ...) eine Tatbestandseinschränkung nicht in Betracht (...). Anders als in Fallgestaltungen, in denen außer dem falsch Verdächtigenden überhaupt nur eine weitere Person als Täter der fraglichen rechtswidrigen Tat in Betracht kommt, wird in der hier vorliegenden Konstellation erstmals eine andere Person als vermeintlicher Täter bezichtigt. Erst dadurch werden die Ermittlungsbehörden zu einer auf eine materiell unschuldige und bis zur Falschbezichtigung unverdächtige Person bezogenen Ermittlungstätigkeit veranlasst.

<Rn. 34> Eine Einschränkung des Tatbestandes von § 164 Abs. 1 StGB in Anwendung auf einen sich durch Falschverdächtigung Dritter verteidigenden Beschuldigten oder Angeklagten lässt in der hier vorliegenden Fallgestaltung auch nicht mit Erwägungen aus der Rechtsprechung zu zulässigem Verteidigungsverhalten im Rahmen der Strafzumessung begründen ...

<Rn. 37> Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, lässt sich aus der einfachgesetzlichen Gewährleistung des Schweigerechts des Angeklagten in § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO als Ausprägung der Selbstbelastungsfreiheit zwar keine Wahrheitspflicht aber auch kein „Recht zur Lüge“ ableiten ...

## C. Materielles Strafrecht - AT

### 5. Erfolgsort

Aus Anlass einer Kindesentziehung nimmt der BGH auch umfassend zum Erfolgsort Stellung: › [BGH, Urteil vom 22.1.2015 - 3 StR 410/14](#).

<Rn. 23> ... Erfolgsort im Sinne von § 9 Abs. 1 StGB ist der Ort, an dem ein zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Handlungserfolg eintritt. "Erfolg" meint damit nicht jede Auswirkung der Tat, sondern nur solche Tatfolgen, die für die Verwirklichung des Tatbestandes erheblich sind (so schon zu § 3 Abs. 3 StGB: › [BGH, Urteil vom 9. Oktober 1964 - 3 StR 34/64](#) ...). Der Erfolgsort liegt mithin im Inland, wenn dort die tatbestandlich vorausgesetzte Wirkung eingetreten ist (MüKoStGB/Ambos, § 9 Rn. 16). Tatwirkungen, die für Tatbestands-

verwirklichung nicht oder nicht mehr relevant sind, begründen keinen Tatort ([› BGH, Beschluss vom 27. Juni 2006 - 3 StR 403/05 ...](#); [› OLG Köln, Beschluss vom 18. November 2008 - 82 Ss 89/08 ...](#); MüKoStGB/Ambos aaO, § 9 Rn. 16). Beim **Dauerdelikt** genügt es, wenn der durch die fortdauernde Handlung bewirkte tatbestandlich vorausgesetzte Erfolg nur während **eines Teils der Tatzeit im Inland** eintritt (vgl. LK/Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 55; Lackner/Kühl, StGB, 9 Rn. 55; 28. Aufl., § 9 Rn. 2; vgl. auch [› OLG München, Beschluss vom 4. Dezember 2006 - OLG Ausl 262/06 ...](#)).

## 6. Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung

Aus dem erkennbaren Strafverfolgungswillen leitet der BGH eine Erstreckung auch auf solche Delikte ab, die während der Unterbrechungshandlung wegen ihrer Einzelheiten noch unbekannt waren.

[› BGH, Beschluss vom 29.1.2015 - 1 StR 587/14.](#)

<Rn. 8> Die Unterbrechungswirkung von Untersuchungshandlungen erstreckt sich grundsätzlich **auf alle verfahrensgegenständlichen Taten, wenn in einem Verfahren wegen mehrerer Taten im prozessualen Sinn ermittelt wird**, es sei denn der - insoweit maßgebliche - **Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden** ist erkennbar lediglich auf eine oder mehrere Taten beschränkt. Für die Bestimmung des Verfolgungswillens ist der Zweck der richterlichen Untersuchungsmaßnahme maßgeblich (vgl. [› BGH, Beschluss vom 5. April 2000 - 5 StR 226/99 ...](#); [› Beschluss vom 27. Mai 2003 - 4 StR 142/03 ...](#); [› Urteil vom 22. August 2006 - 1 StR 547/05 ...](#); [› Beschluss vom 8. Februar 2011 - 1 StR 490/10 ...](#); [› Urteil vom 4. Mai 2011 - 2 StR 524/10 ...](#)). Hier ergibt sich die Unterbrechungswirkung bereits aus dem Wortlaut des Durchsuchungsbeschlusses. Denn dieser erfasste alle Handlungen des Angeklagten, durch welche er unter Verstoß gegen seine **Pflichten als Rechtsanwalt** von oder für Mandanten vereinnahmte Gelder nicht (rechtzeitig) weitergeleitet oder zweckentfremdet hat. Durch diese zusammenfassend kennzeichnenden Merkmale waren die Verdachtslage und der Umfang der Untersuchung hinreichend bestimmt dargelegt. Die umschriebene Begehungsweise genügt dem Bedürfnis, die von der Unterbrechung betroffenen Taten **von denkbar ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen**, auf die sich die Verfolgung nicht bezog, zu unterscheiden (vgl. [› BGH, Urteile vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68 ...](#); [› vom 14. Juni 2000 - 3 StR 94/00 ...](#) und [› vom 22. August 2006 - 1 StR 547/05 ...](#)).

## 7. Tateinheit im Waffenstrafrecht

Die Entscheidungslinie, den gleichzeitigen Besitz von Schusswaffen und Munition oder verschiedenen Waffen zur Tateinheit zu verbinden, wird fortgesetzt:

[› BGH, Beschluss vom 4.2.2015 - 2 StR 414/14.](#)

In den meisten Anwendungsfällen wird dadurch die Höchststrafe auf 5 Jahre Freiheitsstrafe begrenzt, so dass auch die Betreiber großer Waffenlager nur dieser Strafdrohung unterliegen.

## D. Beweisantragsrecht

### 8. Unerreichbarer Zeuge. Sperrerklärung

› [BGH, Beschluss vom 25.2.2015 - 4 StR 16/15.](#)

<Rn. 3> Maßgeblich für die Ablehnung eines Beweisantrags oder eines Beweisermittlungsantrags sind jedenfalls bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art nur die **im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts bekannten Umstände** (...). Da dem Landgericht die ladungsfähige Anschrift des in dem „Beweisantrag“ benannten Zeugen, dessen Anschrift das Gericht ermitteln sollte, aber trotz der bis dahin unternommenen Bemühungen nicht bekannt war, durfte es den „Beweisantrag“ ablehnen und hat dies mit rechtlich nicht zu beanstandender Begründung getan. Macht der Revisionsführer daraufhin – wie hier – geltend, dass die Bemühungen des Tatrichters zur Ermittlung der ladungsfähigen Anschrift des Zeugen unzureichend waren, **muss er vortragen, welche Handlungen der Strafkammer er vermisst und dass diese ein bestimmtes, für den Revisionsführer positives Ergebnis erbracht hätten** (vgl. › [BGH, Beschluss vom 14. Januar 2010 – 1 StR 620/09](#) ...). Daran fehlt es hier. Zwar ist die von der Revision vorgelegte, nähere Angaben zu der polizeilichen Vertrauensperson verweigernde „**Sperrerklärung**“ erst nach Erlass des angefochtenen Urteils beim Landgericht eingegangen; auch sie belegt aber, dass die Behörden, denen die Identität und die ladungsfähige Anschrift der Vertrauensperson bekannt waren, zu deren Preisgabe nicht bereit waren. **Welche anderweitigen Möglichkeiten das Landgericht noch hatte, um die Anschrift des Zeugen zu ermitteln, legt die Revision nicht in der erforderlichen konkreten Weise dar.**

### 9. Indiztatsachen ohne Bedeutung

› [BGH, Urteil vom 26.2.2015 - 4 StR 293/14.](#)

<Rn. 10> Aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos sind Indiztatsachen, wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung **keinerlei Sachzusammenhang** besteht oder wenn sie **trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Fall ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen** könnten (st. Rspr.; vgl. etwa › [BGH, Urteil vom 11. April 2000 – 1 StR 55/00](#) ...; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 244 Rn. 54 mwN). Bei Behauptung einer relevanten belastenden Tatsache durch die Staatsanwaltschaft müsste daher eine bislang für den Angeklagten positive Beweislage durch die begehrte Beweiserhebung umschlagen können (vgl. › [BGH, Urteil vom 12. Juni 1997 – 5 StR 58/97](#) ... m. Anm. Herdegen; ferner › [BGH, Urteil vom 21. März 1990 – 2 StR 469/89](#) ...). Daran fehlt es indes, wenn der Tatrichter aus der behaupteten und als **erwiesen unterstellten Indiztatsache einen möglichen, wenn auch nicht zwingenden Schluss nicht ziehen will** (› [BGH, Urteile vom 24. Juni 2004 – 5 StR 306/03](#) ...; › [vom 14. Juli 1992 – 5 StR 231/92](#) ...). Eine den Angeklagten belastende Beweisbehauptung darf somit nicht allein deshalb als für das Verfahren bedeutungslos bezeichnet werden, weil die unter Beweis gestellte Tatsache keine zwingenden Schlüsse auf die Verstrickung des Angeklagten in die ihm angelastete Tat erlaubt. Legt der Tatrichter jedoch rechtsfehlerfrei dar, dass die in dem Beweisantrag behauptete Tatsache auch dann, wenn sie durch die beantragte Beweisaufnahme bewiesen würde, ihn nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugen könnte, so ist er nicht verpflichtet, den beantragten Beweis zu erheben (› [BGH, Urteil vom 30. September 1987 – 2 StR 412/87](#) ...).

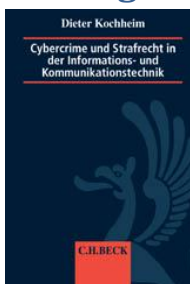
## E. Sonstiges

Auf zwei interessante journalistische Veröffentlichungen ist hinzuweisen. Die erste behandelt die Untersuchung einer sehr alten Leiche: [› Peter Mühlbauer, Verschwörungstheorie wird nach 686 Jahren zur Tatsache](#), Telepolis 6.3.2015.

Die beliebten Drohnen für Privatpiloten sollen auch schon die JVA Hannover beliefert haben: [› Florian Rötzer, Drohnen, die Geschenke für Gefängnisinsassen liefern](#), Telepolis 23.3.2015.

Der aktuelle [› Polizei-Newsletter](#) berichtet u.a. über die Entwicklungen bei dem Einsatz [› Stiller SMS](#).

## F. In eigener Sache



Das Buch „Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik“, soll im Juni 2015 erscheinen.

Vorbestellung bei [› Beck](#).